

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. August 1985

3226. Nutzungsplanung Flaach

Am 2. Mai 1985 setzte die Gemeindeversammlung Flaach die kommunale Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden zwei Rekurse erhoben. Der Gemeinderat Flaach ersucht mit Schreiben vom 30. Juli 1985 um die Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der kommunalen Nutzungsplanung.

Der Zonenplan entspricht dem mit RRB Nr. 1113/1984 genehmigten kommunalen Gesamtplan. Die Nutzungsplanung wurde von der Baudirektion vorgeprüft und für zweckmässig befunden.

Die beiden hängigen Rekurse betreffen die Festsetzung einer Reservezone im Gebiet Chläffler. Die beantragte Teilgenehmigung ist gemäss § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) möglich. Die Reservezone Chläffler ist einstweilen von der Genehmigung auszunehmen.

Die Gemeinde Flaach ersucht um die Befreiung von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans, da die Groberschliessung der Bauzonen weitgehend vorhanden ist. Die Voraussetzungen zum Verzicht auf die Festsetzung des Erschliessungsplans sind gegeben; dem Gesuch der Gemeinde kann gemäss § 90 Abs. 3 PBG entsprochen werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Gemeinde Flaach wird von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans befreit.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Flaach vom 2. Mai 1985 betreffend Festsetzung der kommunalen Bau- und Zonenordnung wird unter Vorbehalt von Dispositiv III genehmigt.

III. Die im Gebiet Chläffler festgesetzte Reservezone wird einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

IV. Der Gemeinderat Flaach wird eingeladen, Dispositiv II und III dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Flaach (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bauordnung, des Zonenplans, des Kernzonenplans sowie des Plans der Wald- und Gewässerabstandslinien sowie mit dem Ersuchen, der Baudirektion 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. August 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller